

Vom Arbeits- bis zum Zivilrecht Probleme und Auswirkungen der COVID-19-Krise

Zulässigkeit von Verfallsklauseln
In Aktienoptionsprogrammen (I)

Checkliste
BREXIT und IP (II)

Empfängernennung und Vorsteuerabzug
In der Baubranche

Zum Haftungsprivileg für
Sachverständige

Better Regulation
In Österreich

Auswirkungen der COVID-19-Krise auf verfahrensrechtliche Fristen

Die COVID-19-Krise beschert nicht nur der Bevölkerung restriktive, das tägliche Leben bestimmende Verhaltensregeln, auch Rsp und Rechtsanwender sind von den aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus unmittelbar betroffen. Mit dem Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetzes entbrannte in juristischen Kreisen eine Diskussion über den Beginn und Ablauf verfahrensrechtlicher Fristen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob der ursprüngliche Gesetzestext ausreichend bestimmt war, um mittels eingehender Analyse und richtiger Interpretation zum korrekten und mittlerweile in Gesetzesform gegossenen Ergebnis der Fristenberechnung zu gelangen.

MICHAEL HOLZMANNHOFER / PETER MADL

A. Einleitung

Das 2. COVID-19-Gesetz, das nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2020/16) mit Beginn des 22. 3. 2020 in Kraft getreten ist, enthält auch ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (*1. COVID-19-JuBG*). Gleich in seinem § 1 normierte der Gesetzgeber folgende – selbst für manche Juristen kaum verständliche – Formulierung:

In gerichtlichen Verfahren werden alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. 5. 2020 neu zu laufen.

Der Gesetzgeber empfand diese Bestimmung samt Erläuterung für ausreichend, um Unklarheiten über den Beginn und Lauf von verfahrensrechtlichen Fristen vorzubeugen. Unseres Erachtens war aufgrund folgender Erwägungen auch keine Änderung des ursprünglichen Gesetzestexts notwendig.

B. Die Fristenhemmung nach § 222 ZPO

Zunächst mag zwar der Gedanke naheliegen, die bisherige umfassende Rsp des OGH zu § 222 ZPO

auch für den Fall der Fristenunterbrechung heranzuziehen.

§ 222 ZPO aF wurde im Zuge des BudgetbegleitG BGBl I 2010/111 neu gefasst. Grund dafür war, dass dieses Rechtsinstitut nicht mehr zeitgemäß erschien. Im MEntw war noch geplant, die „verhandlungsfreie Zeit“ überhaupt samt all ihren Wirkungen ersatzlos entfallen zu lassen.¹⁾ Durch die Neufassung finden in diesen Zeiten nunmehr Verhandlungen statt und der Fristenlauf ist grundsätzlich nicht gehemmt. Im Interesse des Anwaltsstands werden jedoch die Rechtsmittelfristen gegen Beschlüsse und Urteile erster und zweiter Instanz gehemmt, wie dies schon gem § 225 ZPO aF der Fall war. Der Zeitraum der bestehenden Ausnahmen für die Fristen in Rechtsmittelverfahren wurde zudem verkürzt.²⁾

Nach § 222 ZPO werden nunmehr zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. sowie dem 24. 12. und dem 6. 1. die Notfristen im Berufungs- und Revisionsverfahren sowie im Rekurs- und Revisionsrekursverfahren gehemmt. Fällt der Anfang dieses Zeitraums in den Lauf einer solchen Notfrist oder der Beginn einer solchen Notfrist in diesen Zeitraum, so wird die Not-

RA Mag. Dr. Peter Madl ist Partner und Mag. Michael Holzmannhofer Associate bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

1) Hinger, Vorsicht am 15. Juli! – Zur Neufassung des § 222 ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2011, ÖJZ 2011/44, 427.

2) Erläuterung zum BudgetbegleitG BGBl I 2010/111.

frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil dieses Zeitraums verlängert.

Nach stRsp³⁾ in Bezug auf die Hemmung nach § 222 ZPO beginnt, wenn bspw das Urteil innerhalb der verhandlungsfreien Zeit zugestellt wird, die Berufungsfrist erst mit dem Ende der verhandlungsfreien Zeit zu laufen. Wurde im gehemmten Zeitraum zugestellt, wird der erste Tag nach der verhandlungsfreien Zeit einhellig nicht als Tag des fristenauslösenden Ereignisses behandelt.

Diese Judikaturlinie basiert jedoch nicht auf Regelungen zur Fristenunterbrechung, sondern auf jenen zur in den vergangenen Jahren immer stärker eingeschränkten Fristenhemmung. Sie soll den Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien – in einem bestimmten Ausmaß – zu ruhigeren Sommermonaten und einer ruhigeren Weihnachtszeit verhelfen. Der Gesetzgeber setzte sich durchaus damit auseinander, im 1. COVID-19-JuBG eine Hemmung der Fristen iSd § 222 ZPO vorzusehen, verwarf diesen Gedanken aber wieder.⁴⁾

Die Rsp, wonach der Ablauf des letzten Tags der Fristenhemmungszeit als Fristauslöser anzusehen ist,⁵⁾ wenn die Zustellung während des in § 222 Abs 1 Satz 1 ZPO vorgesehenen Zeitraums stattfand, ist daher nicht mit dem im 1. COVID-19-JuBG normierten Fall der Fristenunterbrechung zu vergleichen.

C. Das (Europäische) Mahnverfahren

Auch am Beispiel des Europäischen sowie des nationalen Mahnverfahrens zeigt sich, dass zwischen der Hemmung nach § 222 ZPO und den Bestimmungen des 1. COVID-19-JuBG differenziert werden muss. § 222 Abs 1 ZPO und § 252 Abs 6 ZPO sehen für die Einspruchsfrist keine Hemmung im Sommer und in der Weihnachtszeit vor.⁶⁾ Auf der Website der Justiz findet sich dagegen eine Stellungnahme,⁷⁾ wonach die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen bedingten Zahlungsbefehl unterbrochen wird. Dies bietet somit ein weiteres Indiz dafür, die Judikatur des § 222 ZPO für Fälle der Fristenunterbrechung nach dem 1. COVID-19-JuBG nicht heranzuziehen.

Darüber hinaus muss nach § 252 Abs 3 ZPO die 30-tägige Frist zur Bezeichnung des für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständigen Gerichts durch den Antragsteller ebenfalls unterbrochen werden. In der Literatur wird die Möglichkeit eines neuerlichen Europäischen Mahnverfahrens aus Gründen des Antragsgegnerschutzes ausgeschlossen.⁸⁾ Selbst wenn der OGH der gegenteiligen Auffassung⁹⁾ sein sollte, muss aus Rechtsschutzgründen auch diese Frist während des Zeitraums unterbrochen sein und mit 1. 5. 2020 neu zu laufen beginnen.

D. Die Fristenberechnung nach § 148 ZPO

§ 148 ZPO deutet einen im Vergleich zu § 222 ZPO und den Bestimmungen des 1. COVID-19-JuBG besser entsprechenden Ansatz an. Danach muss der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vierzehn Tagen gestellt werden. Diese Frist

beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis, welches die Versäumung verursachte, weggefallen ist.

§ 148 Abs 1 Satz 2 ZPO legt einen bestimmten Tag fest, an dem die Frist für die Antragstellung beginnt. Der Tag des fristauslösenden Zeitpunkts oder Ereignisses – also der Wegfall des Hindernisses – ist nicht in die Frist einzurechnen. Der erste Tag der 14-tägigen Frist ist daher der auf den Wegfall des die Versäumung verursachenden Hindernisses folgende Tag.¹⁰⁾ Das bedeutet, dass der Tag selbst dann nicht einzurechnen ist, wenn der Wegfall des Hindernisses um 0.00 Uhr eintritt und dadurch ein voller Tag zur Antragstellung „gewonnen“ wird.

§ 148 ZPO bestimmt somit abstrakt (dennoch vergleichbar mit dem 1. COVID-19-JuBG) den Fristbeginn für den Lauf der Notfrist.

Das ist insb vor dem Hintergrund von Bedeutung, als die vergleichsweise großzügige Auslegung der Fristenberechnung selbst im Fall von (leicht fahrlässigen) Parteihandlungen Anwendung findet.¹¹⁾

E. Die Fristenberechnung nach § 125 ZPO

Es stellt sich somit die Frage, ob die allgemeinen Regeln des § 125 ZPO – auch ohne ausdrückliche Erwähnung – ausreichend Grundlage zur Lösung der Fristenberechnung bieten und mit keiner anderen Norm konkurrieren. § 125 ZPO bestimmt, dass bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, der Tag nicht mitgerechnet wird, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

§ 125 ZPO gilt sowohl für gesetzliche als auch für richterliche Fristen und normiert den im österr Recht für Fristen ganz allgemein aufgestellten Grundsatz, dass bei der Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgerechnet wird, an dem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis eintritt.¹²⁾

Der Zweck dieser Bestimmung ist somit die Klarstellung, von welchem Tag die Frist zu berechnen ist und nicht, was als „Zeitpunkt“ oder „Ereignis“ zu verstehen ist.

Das Argument, das neue Gesetz bestimme bereits den Fristbeginn und benötige keine weiteren Verfahrensbestimmungen zur Klärung des Fristenlaufs, ist daher zu kurz gegriffen. Das neue Gesetz begründet lediglich den „Zeitpunkt“ oder die „Ereignis“, § 125 ZPO als Grundsatzbestimmung bestimmt den sich daraus ergebenden Fristenlauf und das Fristenende.

3) Vgl OGH 19. 9. 2013, 2 Ob 172/13b; 22. 12. 2015, 1 Ob 233/15v.

4) Erläut zum 2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16.

5) Buchegger in *Fasching/Konecny* II/3³ § 126 ZPO Rz 11.

6) *Kodek* in *Fasching/Konecny* III/1³ § 248 ZPO Rz 20.

7) <https://www.justiz.gv.at/home/covid-19/covid-19-justizbegleitgesetz-82b.de.html> (zuletzt abgerufen am 6. 4. 2020).

8) *Kodek* in *Fasching/Konecny* III/1³ § 252 ZPO Rz 21.

9) Vgl OGH 24. 2. 2015, 10 Ob 77/14t.

10) *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny* II/3³ § 148 ZPO Rz 9f.

11) *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 146 ZPO Rz E 70.

12) *Buchegger* in *Fasching/Konecny* II/3³ § 125 ZPO Rz 1.

Darüber hinaus enden vierzehntägige und vierwöchige Fristen an dem dem Zustelltag korrespondierenden Tag. Ginge man davon aus, dass der [Freitag] 1. 5. 2020 – entgegen den allgemeinen Bestimmungen der ZPO – der erste Tag einer bspw 14-tägigen Rekursfrist wäre und damit 13 weitere Tage folgten, käme man zum Ergebnis, dass die Frist bereits mit Ablauf des [Donnerstag] 14. 5. 2020 endete. Gleichzeitig endet bspw die vierwöchige Berufungsfrist mit Ablauf des vierten darauf folgenden Freitags, wenn diese am Freitag, 1. 5. 2020 zu laufen beginnt. Die Miteinrechnung des 1. 5. 2020 als ersten Tag der Frist würde zum ungewünschten und irritierenden Ergebnis führen, dass Tagesfristen und Wochenfristen an unterschiedlichen Wochentagen endeten und damit dem System des korrespondierenden Wochentags entgegenliefe.

Der im Gesetz normierte 1. 5. 2020 ist daher nach den allgemeinen Regeln der ZPO nicht in die Frist miteinzurechnen. Daher enden gem § 1 Abs 1 Satz 2 1. COVID-19-JuBG die Fristen, die „mit [Freitag] 1. 5. 2020 neu zu laufen beginnen“, im Falle von

- 14-tägigen Fristen am [Freitag] 15. 5. 2020 und
 - 4-Wochen-Fristen am [Freitag] 29. 5. 2020.
- Nur diese Art der Berechnung verhindert, dass eine Frist von 14 oder 28 Tagen und eine solche von zwei oder vier Wochen an zwei verschiedenen Tagen enden.

F. Ratio des 1. COVID-19-JuBG

Der Gesetzgeber hat – was aus den Erläut klar ersichtlich ist – vom System einer Fristenhemmung explizit abgesehen. So werde die Anordnung einer Unterbrechung der gegebenen Situation besser gerecht, weil in manchen Rechtsanwaltskanzleien wenig Personal vorhanden und nicht sicher sei, dass dieses mit Ablauf der Unterbrechungsfrist wieder voll zur Verfügung stehe. Für den Gesetzgeber ist daher entscheidend, dass die Parteien ausreichend Zeit für ihre Eingaben bei Gericht zur Verfügung haben und so gestellt werden, als wäre ihnen das Urteil nicht während des Zeitraums zwischen dem 22. 3. 2020 und dem 30. 4. 2020, sondern am 1. 5. 2020 zugestellt worden.¹³⁾

Sinn und Zweck der Regelung ist somit eine deutliche Verschiebung prozessualer Handlungen nach hinten. Fristen beginnen laut Gesetzestext mit 1. 5. 2020 neu zu laufen. Der 1. 5. 2020 ist daher jener gesetzlich bestimmte Zeitpunkt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Gem § 125 Abs 1 ZPO wird dieser Tag nicht in die Frist miteingerechnet.

Der Gesetzgeber wollte – offenkundig und erkennbar – mit dem 1. COVID-19-JuBG dem Rechtsanwender größtmöglich entgegenkommen. Der Gesetzgeber konnte im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht absehen, ob überhaupt ein Normalbetrieb von Rechtsanwaltskanzleien mit dem Ablauf der Unterbrechungsfrist möglich sein wird. Auch dieser Umstand lässt auf eine großzügige Auslegung der Fristenberechnung schließen. Es beginnen daher alle verfahrensrechtlichen Fristen (bspw Rechtsmittelfristen, Fristen zum Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl, zur Übermittlung einer Klagebeantwortung, Äußerung oder Stellungnahme) neu zu laufen.

Beispiel 1:

Ein der schriftlichen Ausfertigung vorbehaltenes Urteil wird am 10. 3. 2020 zugestellt, die Rechtsmittelfrist endet zwischen 22. 3. 2020 und 30. 4. 2020. Die gesamte vierwöchige Berufungsfrist beginnt daher am 1. 5. 2020 neu zu laufen und endet somit gem § 125 Abs 2 ZPO mit Ablauf des 29. 5. 2020.

Beispiel 2:

Ein Beschluss wird am 10. 3. 2020 zugestellt, die Rechtsmittelfrist endet zwischen 22. 3. 2020 und 30. 4. 2020. Die gesamte 14-tägige Rekursfrist beginnt daher am 1. 5. 2020 neu zu laufen und endet gem § 125 Abs 1 ZPO mit Ablauf des 15. 5. 2020.

Beispiel 3:

Ein Urteil wird am 1. 4. 2020 zugestellt, die Rechtsmittelfrist beginnt am 1. 5. 2020 zu laufen und endet daher gem § 125 Abs 2 ZPO mit Ablauf des 29. 5. 2020.

Beispiel 4:

Ein Beschluss wird am 1. 4. 2020 zugestellt, die Rechtsmittelfrist beginnt am 1. 5. 2020 zu laufen und endet gem § 125 Abs 1 ZPO mit Ablauf des 15. 5. 2020.

Beispiel 5:

Ein Verbesserungsauftrag wird am 10. 3. 2020 zugestellt. Der Verbesserungsauftrag enthält eine Frist von 14 Tagen. Auch diese Frist wird unterbrochen, beginnt daher am 1. 5. 2020 neu zu laufen und endet somit gem § 125 Abs 1 ZPO mit Ablauf des 15. 5. 2020.

Beispiel 6:

Ein Verbesserungsauftrag wird am 1. 4. 2020 zugestellt. Der Verbesserungsauftrag enthält eine Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt am 1. 5. 2020 zu laufen und endet daher gem § 125 Abs 1 ZPO mit Ablauf des 15. 5. 2020.

G. 4. COVID-19-Gesetz

Zur Hintanhaltung jeglicher Missverständnisse entschied sich der Gesetzgeber, eine nicht notwendige ausdrückliche Klarstellung im 4. COVID-19-Gesetz vorzunehmen, das nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2020/24) mit Beginn des 5. 4. 2020 in Kraft getreten ist (2. COVID-19-JuBG). § 1 Abs 1 Satz 2 1. COVID-19-JuBG (*Sie beginnen mit 1. 5. 2020 neu zu laufen.*) wurde durch folgende Sätze ersetzt:

Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 125 Abs 1 ZPO gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 125 Abs 2 ZPO gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat.

Der Gesetzgeber verweist nunmehr ausdrücklich auf § 125 ZPO. Darüber hinaus führt er in den Erläut unmissverständlich aus, dass der 1. 5. 2020, als fristauslösendes Ereignis iSd § 125 Abs 1 ZPO festgelegt wird, er ist somit nicht mitzurechnen. Der Gesetzgeber selbst untermauert diese legislative Klarstellung mit den Beispielen, wonach eine 14-tägige Frist am 15. 5. 2020 und eine 4-wöchige Frist am 29. 5. 2020 ende.¹⁴⁾

13) Erläut zum 2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16.

14) Erläut zum 4. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/24.

H. Leistungsfristen

Der Gesetzgeber hat in § 1 letzter Halbsatz 1. COVID-19-JuBG Leistungsfristen explizit von einer Fristenunterbrechung ausgenommen. Der Grund dafür sei die unklare Einordnung als materiell-rechtliche oder prozessuale Frist. Auch wenn diese Begründung für die Entscheidung, Leistungsfristen zu unterbrechen/hemmen, irrelevant ist, so ist sie im Ergebnis konsequent. Leistungsfristen entfalten nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens ihre Wirkung. Da für die Einhaltung dieser Frist weder das Zutun des Gerichts noch der Rechtsanwälte notwendig ist, bedarf es weder einer Fristenunterbrechung noch einer Fristenhemmung.

SCHLUSSTRICH

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass der Gesetzestext des 2. COVID-19-Gesetzes bereits ausreichend konkret und das neuerliche Tätigwerden des Gesetzgebers im 4. COVID-19-Gesetz nicht notwendig war. Der Versuch, jegliche Missverständnisse und daraus resultierende Fristenverstümmungen hintanzuhalten, ist in der Rechtssicherheit dennoch zu begrüßen. Sollte eine Verlängerung der Fristenunterbrechung über den 1. 5. 2020 hinaus notwendig werden und die Justizministerin von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 8 1. COVID-19-JuBG Gebrauch machen, soll dieser Beitrag Klarheit über den Beginn und das Ende verfahrensrechtlicher Fristen schaffen.